

SELEKTIONS- UND AUKTIONSÜBEREINKUNFT ONLINE-AUKTION

1. Der Verkäufer stellt Fohlen an den Selektionstagen am 1., 2. und 3. August 2014 für die Online-Auktion vor, die vom 25. bis 29. August durchgeführt werden soll.
Durch Teilnahme an der Selektion verpflichtet sich der Verkäufer bereits, falls die Fohlen während der Selektionstage zugelassen werden, diese Fohlen während der Online-Auktion anzubieten und unter keinen Umständen vor der Auktion zu verkaufen, was einen Schadenersatz in Höhe von 5.000 € zur Folge hätte.
2. Durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars bestätigt der Verkäufer, die Bedingungen anzuerkennen. Gleichzeitig bestätigt der Verkäufer damit, Kenntnis vom Inhalt der dieser Übereinkunft beigefügten Allgemeinen Bestimmungen für die Auktion genommen zu haben und diese als die für die Parteien bindend anzuerkennen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

als Bestandteil der Selektions- und Auktionsübereinkunft für den 1., 2. und 3. August 2014

=====

1. Die Auktionsorganisation ist keine Partei bei der Kauf-/Verkaufsverbindung der zum Verkauf angebotenen Fohlen.
2. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass sein Name oder Firmenname als Züchter und/oder Verkäufer auf der Website genannt wird.
3. Der Verkäufer erklärt, Kenntnis genommen zu haben von allen Verpflichtungen und Unkosten im Zusammenhang mit der Auktion, und einen Einbehalt von 10 % des Zuschlagspreises als Unkostenbeitrag an die Auktionsorganisation zu entrichten.
4. Die zu versteigernden Fohlen werden alle bei Aufbieten verkauft, der Mindesteinsatz liegt bei 1.500 €. Die Organisation schlägt jedes Fohlen dem letzten Bieter zu. Falls in den letzten fünf Minuten vor dem Schließen der Auktion noch ein Gebot abgegeben wird, wird die Öffnungszeit um fünf Minuten verlängert. Wird nach Abschluss länger als fünf Minuten kein Gebot abgegeben, schließt die Auktion definitiv. Wird während der fünf Minuten nach Schließung geboten, wird die Öffnungszeit ebenfalls um fünf Minuten verlängert.
Für den Verkäufer ergibt sich die Abrechnung wie folgt:
Zuschlagspreis minus 10 % Verkaufsprovision = Nettopreis + die eventuelle Anwendung der MWSt., falls der Verkäufer über den Zuschlagspreis MWSt.-pflichtig ist.

Die Auktionsorganisation wird versuchen, den zu zahlenden Betrag nach der Auktion vom Käufer einzuziehen. Die Auktionsorganisation ist jedoch nicht für den Einzug verantwortlich beziehungsweise kann sie nicht haftbar gemacht werden, falls dieser Einzug, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist.

Der eingekommene Betrag wird unter Einbehalt der 10 % Provision vierzehn Tage, nachdem die Auktionsorganisation das Geld erhalten hat, an den Verkäufer ausbezahlt. Falls der Verkäufer MWSt.-pflichtig ist, ist er gehalten, eine MWST.-Rechnung auf den Namen des Käufers auszustellen.

Im Fall eines Rückkaufs bis zu einem Betrag von 3.000 € muss der Verkäufer keine Verkaufsprovision zahlen. Bei einem Zuschlagspreis von mehr als 3.000 € muss der Verkäufer eine Verkaufsprovision von 10 % zahlen. Im Fall eines Rückkaufs hat der Verkäufer, ungeachtet des Betrages, eine Verkaufsprovision von 5 % zu zahlen.

5. Der Verkäufer anerkennt und bejaht, dass die Auktionsorganisation nicht verantwortlich dafür ist, wenn die Identität des Käufers möglicherweise nicht festzustellen ist oder wenn der Käufer nicht bezahlt.
6. Die Auktionsorganisation hat das Recht, die Versteigerung von Fohlen zu verweigern, wenn diese Fohlen Krankheiten oder Verletzungen vor dem Zeitpunkt aufweisen, an dem sie versteigert werden müssen. Die Entscheidung darüber liegt bei dem von der Auktionsorganisation bestellten Tierarzt. Wie auch immer: der Verkäufer bleibt der einzige Verantwortliche für eventuelle verborgene oder kaufausschließende Gebrechen der zum Verkauf angebotenen Fohlen. Der Verkäufer muss einen vom eigenen Tierarzt ausgestellten medizinischen Bericht vor dem 22. August 2014 einreichen. Dieser Bericht darf nicht älter als zehn Tage vor dem Beginn der Auktion sein.

7. Ab dem Zuschlag stehen die Fohlen zu Lasten und in Verantwortung des Käufers. Die Eigentumsübertragung findet im Augenblick der Bezahlung durch den Käufer an die Auktionsorganisation statt. Nach der Online-Auktion treffen Käufer und Verkäufer in gegenseitiger Absprache die Entscheidung über die Form der Ablieferung.
8. Der Verkäufer erkennt alle Verpflichtungen an, die einer Online-Auktion eigen sind, auch wenn diese nicht explizit in dieser Übereinkunft aufgeführt sind.
9. Weder Verkäufer noch Käufer können ein Recht aus der Tatsache ableiten, dass die Auktionsorganisation die Fohlen selektiert hat und dass die Fohlen von einem Tierarzt untersucht worden sind.
10. Der Verkäufer erklärt, diese Auktionsbestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben.
11. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Studbook Zangersheide VZW bindend. Bei einem unrechtmäßigem Nichtbefolgen dieser Entscheidung sind ausschließlich die Gerichte von Tongeren befugt.
12. In Zweifelsfällen gilt ausschließlich der niederländische Text.